

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Stephanskirchen

vom 27.06.2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Stephanskirchen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an den in Art. 2 Abs. 3 FTG festgelegten Feiertagen nicht betrieben werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, den 04.07.2006

Siegel

Zehentner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Stephanskirchen wurde am 07.07.2006 an die Gemeindefafeln angeheftet und am 21.07.2006 wieder abgenommen. Weiterhin wurde die Verordnung am 05.07.2006 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen (Zimmer 1.06) zur Einsichtnahme aufgelegt.

Stephanskirchen, 06.07.2006

Zehentner
1. Bürgermeister